

Vorlage-Nr. 14/1295

öffentlich

Datum: 06.06.2016
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Hopmann, Herr Lehmann

Landesjugendhilfeausschuss 23.06.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

„Neustrukturierung des Ausschreibungsverfahrens mit den formalen und inhaltlichen Förderbedingungen von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII“.

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die „Neustrukturierung der Förderrichtlinien zur Projektförderung in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII“ gem. Anlage.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die nachstehende Unterlage umfasst die Darstellung der „**Neustrukturierung zum Verfahren Projektförderung**“ und den Verwaltungsvorschlag zur Beschlussfassung.

Nachdem die Förderbedingungen für die Projekt- und Initialförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland 2013 bereits den aktuellen Anforderungen der Jugendhilfe angepasst wurden, sollen mit dieser Neuordnung des Verfahrens drei zentrale Ziele erreicht werden: Die stärkere Fokussierung der Projektförderung, die Verbesserung von Transfer und Evaluation der Projektergebnisse und eine Optimierung der Berichterstattung im Landesjugendhilfeausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1295:

Begründung Vorlage „Neustrukturierung Verfahren Projektförderung“

Nachdem die Förderbedingungen für die Projekt- und Initialförderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland 2013 bereits den aktuellen Anforderungen der Jugendhilfe angepasst wurden, soll mit dieser Neuordnung des Verfahrens eine weitere Fokussierung der Förderung erreicht werden.

Zentrale Ziele dieser Neustrukturierung sind:

- Stärkere Fokussierung der Projektförderung

Weniger Projekte (2-3 neue Förderungen pro Jahr) mit einer tendenziell längeren Laufzeit (zwei und drei Jahre) und höheren Förderbeträgen (bis zu 60.000 Euro pro Jahr).

- Verbesserung von Transfer und Evaluation

Die Begleitung durch eine/n Fachberater/in wird verpflichtend, der Transfer und die Nutzbarmachung der Projektergebnisse (ggf. auch „erfolgreich gescheiterter“ Projekte) für die Jugendhilfe sollen damit sichergestellt werden. Darüber hinaus wird eine Evaluation verbindlich.

- Optimierung der Berichterstattung im Landesjugendhilfeausschuss

Die Berichterstattung soll zeitnäher erfolgen, d.h. einmal jährlich wird dem LJHA über die im vergangenen Jahr beendeten Projekte berichtet. Dazu sollen ggf. auch im Einzelfall Projektbeteiligte selber im LJHA berichten. Darüber hinaus werden die umfassenden Projektberichte im Internet zur Verfügung gestellt.

B a h r – H e d e m a n n

Neustrukturierung der Förderrichtlinien zur Projektförderung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII

(die Änderungen sind kursiv dargestellt worden)

Antragstellung zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII im Jahr 20xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR-Landesjugendamt) fördert mit Mitteln der **Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbandes Rheinland**

- **Projekte,**
 - in denen fachliche Qualitätskriterien überprüft bzw. fortgeschrieben werden,
 - die neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen,
 - *die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.*
- **Wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen** neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen.
- **Initialprojekte** (Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis 5.000,- €).
Vorrangig werden innovative Projekte der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII gefördert, soweit keine Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW bestehen.

1. Allgemeine Hinweise zur Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

- Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des **§ 75 SGB VIII**;
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die **nicht zu den Pflichtaufgaben** der Städte und Gemeinden zählen;
- Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.

~~Alt 1.3 Zuwendungen sollen dann gewährt werden, wenn der „Diversity-Ansatz“, d.h. Geschlechter sensible, interkulturell geöffnete und inklusionsorientierte Ansätze, berücksichtigt ist.~~

- 1.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 1.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist.
In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich, *wobei die Förderung aus Stiftungsmitteln überwiegen sollte.*
- 1.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
Eine angemessene Eigenbeteiligung (10%) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen.
- 1.6 Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekten in einer eigenen Schriftenreihe und dem Internet (vollständig oder auszugsweise) vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger umgehend informiert.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 2.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden.
- 2.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, **sie kann bis zu 90 %** der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.
Die jährliche Förderungssumme von Projekten sollte 60.000,- € nicht überschreiten.
Förderungen für **Initialprojekte** unter 1.500,- € und über 5.000,- € werden nicht gewährt.
- 2.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von **über 410,- €**.
- 2.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 2.5 Es werden ein- bis dreijährige Projekte gefördert.
„Größere“ Projekte sollen i.d.R. mehrjährig angelegt sein.
- 2.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung, die dann versagt werden muss, wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 2.7 Die Laufzeit der **Initialprojekte** beträgt **maximal 1 Jahr** ab Bewilligung.

3. Projektbegleitung, Verwendungsnachweis und Evaluation

3.1 Projektbegleitung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland

3.1.1 Zu allen geförderten Projekten und Initialprojekten wird ein Fachberater oder eine Fachberaterin im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartner/in benannt.

3.1.2 Projekte (nicht Initialprojekte) werden durch die zuständige Fachberaterin/ den Fachberater beratend begleitet. Wesentlicher Bestandteil der Begleitung ist auch der Transfer der Projektergebnisse.

3.2 Evaluation

3.2.1 Die geförderten Projekte (nicht Initialprojekte) werden spätestens nach Abschluss evaluiert, die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen.

4. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Berichterstattung)

4.1 Verfahren

4.1.1 Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

4.2 Antragsverfahren

4.2.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind **schriftlich** (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch **beim örtlich zuständigen Jugendamt** einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

4.2.2 Die **rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge** müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und die Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter; *Beleg über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.*
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

4.3 Bewilligungsverfahren

4.3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

4.3.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

4.4 **Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung der geförderten Projekte**

4.4.1 *Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er besteht aus einem Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben. Die Belege sind im Original bzw. beglaubigten Kopien beizufügen. Der Projektbericht/ -dokumentation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:*

- *Beschreibung der Durchführung*
- *Erfahrungen und Erkenntnisse*
- *Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.*

4.4.2 *Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen.*

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfers der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte, in einer eigenen Schriftenreihe und/oder im Internet (vollständig oder auszugsweise) vor.

4.4.3 *Einmal jährlich wird dem Landesjugendhilfeausschuss über abgeschlossene Projekte berichtet. Ggf. werden Projektbeteiligte gebeten, hierzu beizutragen.*

5. Antragsfrist

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch für das Jahr 2016 zu erwarten, dass sich viele Antragsteller um die Förderung bemühen werden.

Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Antragsschluss für das Haushaltsjahr 20xx ist der
31.01.20xx